



Gemeinde Hünenberg

**Ergänzungswahl für eine Friedensrichterin-Stellvertreterin bzw. einen Friedensrichterin-Stellvertreter infolge Wahl der bisherigen Stellvertreterin zur Friedensrichterin (Rest der Amtsdauer 2019 – 2024) vom 28. November 2021**

Allfällige Partei oder Gruppierung: .....

**Einzureichen bei der Gemeindekanzlei (Einwohnerkontrolle) bis spätestens am Montag, 4. Oktober 2021, 17.00 Uhr**  
(§ 52 Abs. 4 in Verbindung mit § 59 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG, BGS 131.1).

**Kandidierende Person**

<b>Nr.</b>	<b>Name</b> (Blockschrift)	<b>Vorname</b> (Blockschrift)	<b>Geburts- datum</b>	<b>Beruf</b>	<b>Strasse/Nr.</b>	<b>PLZ/Wohnort</b>	<b>Unterschrift</b> (eigenhändig)	<b>Kontrolle</b> (leer lassen)
1								

Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG; BGS 131.1). Die Bestätigung, den Wahlvorschlag anzunehmen, kann nicht widerrufen werden (§ 43 Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV; BGS 131.2).

**Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags**

<b>Nr.</b>	<b>Name</b> (Blockschrift)	<b>Vorname</b> (Blockschrift)	<b>Geburts- datum</b>	<b>Strasse/Nr.</b>	<b>PLZ/Wohnort</b>	<b>Unterschrift</b> (eigenhändig)	<b>Kontrolle</b> (leer lassen)
01*							
02							
03							
04							
05							
06							
07							
08							
09							
10							

\* Vertreterin / Vertreter des Wahlvorschlags (§ 33 Abs. 2 WAG)

**§ 33 WAG**

<sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises, die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind, unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen.

<sup>2</sup> Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlags, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

<sup>3</sup> Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch\*\* nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.

\*\* 6. Oktober 2021